

## Update Coronavirus

Berechnung des Verdienstentgangs nach EpidemieG  
Rechtsschutzversicherungsdeckung für  
COVID-19-bedingte Schadensfälle?  
Auswirkungen von COVID-19 auf das Steuerrecht

Zur Anwendbarkeit der §§ 1072 ff ABGB auf  
GmbH-Aufgriffsrechte

Kartellschadenersatz für jedermann  
(K)ein Ufer in Sicht?

Unwirksamkeit mehrseitiger Testamente –  
Fehlende äußere und innere Urkundeneinheit

Streitwertbemessung bei  
Eventualklagen(häufung)

Nicht-Notifizierung technischer  
Vorschriften und ihre Folgen

Haftung für Unfälle im  
Internationalen Luftverkehr

# Rechtsschutzversicherungsdeckung für COVID-19-bedingte Schadensfälle?

*COVID-19 bringt bereits jetzt und wohl auch in Zukunft zahlreiche rechtliche Fragen und Auseinandersetzungen mit sich. Der eine oder andere Betroffene wird dann froh sein, eine Rechtsschutzversicherung zu haben. Doch hat der Versicherer in solchen Fällen Versicherungsdeckung zu gewähren oder kann er eine Deckung ablehnen?<sup>1)</sup>*

GEORG KUDRNA

## A. Einführung

In Art 7.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung 2015 (ARB 2015)<sup>2)</sup> befindet sich eine Risikoausschlussklausel dahingehend, dass kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht, die in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, sowie mit Katastrophen<sup>3)</sup> stehen.

## B. Die Rechtsschutzversicherung

Bei der Rechtsschutzversicherung sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten. Wenn sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, umfasst die Versicherung sowohl die Wahrnehmung der Interessen in einem gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren als auch außerhalb eines solchen.<sup>4)</sup> Die Rechtsschutzversicherung ist eine passive Schadenversicherung und keine Sachversicherung.<sup>5)</sup>

## C. Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen

Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen decken wegen der schweren Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit sowie der Größe des Rechtskostenrisikos im gesamten Bereich des privaten wie auch öffentlichen Rechts nur Teilgebiete ab.<sup>6)</sup> Eine universelle Gefahrenübernahme, bei der der Versicherer jeden beliebigen Bedarf des Versicherungsnehmers nach Rechtsschutz decken müsse, ist in Österreich nicht gebräuchlich.<sup>7)</sup> Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen sind einerseits in die „Gemeinsamen Bestimmungen“ (Art 1 bis 16 ARB) und andererseits in die „Besonderen Bestimmungen“ (Art 17 bis 26 ARB)<sup>8)</sup> unterteilt.

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch ei-

nen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen.<sup>9)</sup>

## D. Auslegung der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen

### 1. Allgemeines

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 ff ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung.<sup>10)</sup> Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objekti-

Mag. Georg Kudrna ist Rechtsanwaltsanwarter in Wien.

- 1) Soweit der Schadensfall grundsätzlich unter ein versichertes Risiko fällt.
- 2) Diese Bedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs stellen ein unverbindliches Muster für Allgemeine Bedingungen der Rechtsschutz-Versicherung dar, abweichende Vereinbarungen sind sohin möglich; vgl. Grubmann, VersVG<sup>8</sup> ARB 2015 (Stand 1. 7. 2017, rdb.at).
- 3) Eine Katastrophe liegt nach den ARB 2015 vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.
- 4) § 158 j Abs 1 VersVG.
- 5) RIS-Justiz RS0127808.
- 6) OGH 14. 12. 2000, 7 Ob 178/00 b.
- 7) OGH 14. 11. 2001, 7 Ob 268/01 i; 28. 8. 2019, 7 Ob 115/19 s; Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 443.
- 8) Diese stellen die sog. „Rechtsschutzbausteine“ dar, die jeweils die Eigenschaften und Rechtsgebiete, für die Versicherungsschutz besteht, beschreiben; vgl. OGH 27. 11. 2007, 7 Ob 250/07 a.
- 9) RIS-Justiz RS0080166; RS0080068; OGH 29. 1. 2014, 7 Ob 208/13 h.
- 10) RIS-Justiz RS0050063; RS0112256; RS0017960.

ven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.<sup>11)</sup> Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers.<sup>12)</sup>

## 2. Auslegung von Ausnahmetatbeständen

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert.<sup>13)</sup> Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen.<sup>14)</sup>

Die Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren; risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maß keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann.<sup>15)</sup>

## E. Die Ausnahmesituations- bzw. Katastrophen-Ausschlussklausel

### 1. Ausnahmesituationen bzw. Katastrophen

Die gegenständliche Ausschlussklausel spricht von Ausnahmesituationen bzw. Katastrophen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Katastrophe“ schweres Unglück, Zusammenbruch; Naturereignis mit verheerender Wirkung.<sup>16)</sup> Nach Art 7.1.2. ARB 2015 liegt eine Katastrophe vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Der Begriff charakterisiert im allgemeinen Sprachgebrauch ein besonders schweres Schadensereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Menschliches Verhalten schließt das Vorliegen einer Katastrophe nicht aus. Der OGH stellte dahingehend in seiner E OGH 10. 12. 2008, 7 Ob 243/08 y fest, dass die Geltendmachung von Schäden im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einem „Jahrhunderthochwasser“, bei dem im außergewöhnlichen Umfang Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unter die (damalige) Ausschlussklausel nach Art 7.1.2. ARB 2000 fällt, und zwar unabhängig davon, ob die Schäden allenfalls auch durch menschliches Fehlverhalten, wie Planungs- oder Baufehler, mitverursacht wurden. In dem dem zitierten Judikat zu Grunde liegenden Sachverhalt erlitt der Kläger offenbar durch einen durch das „Jahrhunderthochwasser“ unmittelbar verursachten Dammbbruch – mag dieser auch durch eine damalige fehlerhafte Planung mitverursacht worden sein – Schäden.

Dass derzeit eine Ausnahmesituation bzw. eine Katastrophe vorliegt, steht wohl außer Frage. Doch ob dies zur Folge hat, dass sämtliche rechtliche Angelegenheiten unter die Ausschlussklausel fallen, kann – und auch trotz der oben erwähnten E des OGH – mE nicht so einfach bejaht werden.

### 2. Zweck

Zweck der Ausnahmesituations- bzw. Katastrophen-Ausschlussklausel scheint zu sein, hier das Risiko für den Versicherer betreffend völlig unerwarteter und womöglich in umfassender Anzahl erfolgender Schadensfälle iZm Ausnahmesituationen auszuschließen. Es soll ein bestimmter – wenn auch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannter – Gefahrenumstand von der versicherten Gefahr ausgenommen werden.<sup>17)</sup>

### 3. „Ursächlicher Zusammenhang“

Wie eingangs festgehalten, besteht nach Art 7.1.2 ARB 2015 kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen *in ursächlichem Zusammenhang* mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personmehrheit gerichtet sind sowie mit Katastrophen.

Zu klären ist daher, wie eng dieser Konnex sein muss. Denn nicht jeder auch noch so ferne Zusammenhang mit der Ausnahmesituation (bzw. einer hoheitsrechtlichen Anordnung, welche aufgrund der Ausnahmesituation erfolgt ist) reicht aus, dass die Ausschlussklausel anwendbar ist. Es muss wohl zumindest ein ursächlicher Zusammenhang iS der „conditio sine qua non“-Formel zwischen der Ausnahmesituation und jenen rechtlichen Interessen, die der Versicherungsnehmer mit Rechtsschutzdeckung wahrnehmen will, bestehen. Dies allein würde jedoch – entgegen dem Grundsatz, Risikoausschlussklauseln tendenziell restriktiv auszulegen – immer noch zu einer sehr weiten und unangemessenen Lücke des Versicherungsschutzes führen, mit der der verständige durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht zu rechnen braucht. Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die *typische Risikoerhöhung*, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Es bedarf – wie im Schadenersatzrecht zur Haftungsbegrenzung – eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Ausnahmesituation; es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, *typische Folge der Ausnahmesituation* sein. Nur eine solche Auslegung der Klausel entspricht dem dafür relevanten Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers.<sup>18)</sup>

Alles andere würde auch nicht mit dem Zweck der Ausschlussklausel im Einklang stehen bzw. wäre weiter, als es der wirtschaftliche Zweck dieses Aus-

11) RIS-Justiz RS0008901 ua.

12) RIS-Justiz RS0050063 ua.

13) OGH 12. 2. 1997, 7 Ob 26/97 t; 30. 3. 2011, 7 Ob 130/10 h; 2. 9. 2015, 7 Ob 111/15 x.

14) RIS-Justiz RS0107031.

15) RIS-Justiz RS0112256.

16) *Brockhaus*, Enzyklopädie Band 11; vgl. OGH 10. 12. 2008, 7 Ob 243/08 y.

17) Vgl. RIS-Justiz RS0080166; RS0080068; OGH 29. 1. 2014, 7 Ob 208/13 h.

18) RIS-Justiz RS0126927; OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 130/10 h; 27. 4. 2016, 7 Ob 41/16 d.

nahmetatbestands erfordert und sohin unzulässig.<sup>19)</sup> Wie bereits festgehalten, ist Zweck dieser Risikoausschlussklausel, dass ein außergewöhnliches Risiko durch eine außergewöhnliche Situation ausgeschlossen werden soll. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein gewöhnliches Risiko in einer außergewöhnlichen Situation nicht vom Deckungsumfang ausgeschlossen wird. Würde man nämlich die Ausschlussklausel so exzessiv auslegen, hätte dies zur Folge, dass wohl sämtliche rechtliche Angelegenheiten – auch wenn es sich nur um einen gewöhnlichen Schadensfall handelt – in der derzeitigen Situation von einer Rechtsschutzdeckung ausgeschlossen wären. In diesem Fall käme es zu einer (sicherlich von den Vertragsparteien nicht gewollten und rechtlich bedenklichen) Besserstellung des Versicherers, müsste er sohin in der aktuellen Situation in überhaupt keinen Fällen Rechtsschutzdeckung gewähren.

#### 4. Deckungsausschluss nur für „COVID-19-typische“ Schadensfälle

Für die gegenständliche Situation bedeutet das im Ergebnis mE Folgendes: In jenen Schadensfällen, deren Eintritt per se erst durch COVID-19 möglich wurde, wird wohl die Ausschlussklausel Anwendung finden. Das wäre bspw in rechtlichen Angelegenheiten iZm COVID-19-Förderungen der Fall, sodass hier keine Rechtsschutzdeckung zu gewähren sein wird.<sup>20)</sup> Jedoch in solchen Fällen, wo der Schadensfall auch abseits der aktuellen Ausnahmesituation alles andere als untypisch ist und solche regelmäßig eintreten, wird die Ausschlussklausel mE nicht herangezogen werden können. Als solche Fälle werden bspw rechtliche Angelegenheiten iZm Flugstornierungen zählen.<sup>21)</sup> Ebenso wird auch in bestandsrechtlichen Angelegenheiten diese Aus-

schlussklausel nicht verwirklicht sein, mag der Sachverhalt auch COVID-19-bedingte Aspekte aufweisen.<sup>22)</sup> Es sind sohin wohl ausschließlich „COVID-19-typische“ rechtliche Angelegenheiten von der Ausschlussklausel umfasst.

19) Vgl. OGH 12. 2. 1997, 7 Ob 26/97 t; 30. 3. 2011, 7 Ob 130/10 h; 2. 9. 2015, 7 Ob 111/15 x.

20) Soweit die ARB 2015 dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen oder eine vergleichbare Risikoausschlussklausel dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegt.

21) Im Jahr 2017 verzeichnete die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte im Flugbereich 2.977 Beschwerden (2016: 2.404), wovon 45% (2016: 56%) Annullierungen betrafen; s die Jahresberichte der afp unter <https://www.apf.gv.at/de/archivapf.html> (abgefragt am 7. 5. 2017). Flugstornierungen sind sohin keinesfalls etwas „COVID-19-Typisches“.

22) ZB wenn der Mieter aufgrund einer notwendigen Geschäftsschließung mit Verweis auf § 1104 ABGB keinen Mietzins bezahlt und daraufhin der Vermieter Mietzins- und Räumungsklage einbringt. Aber auch wenn vom Mieter § 1 2. COVID-19-JuBG BGBl I 2020/24, in einem solchen Verfahren eingewendet wird, gilt nichts anderes.

#### SCHLUSSTRICH

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach der Ausnahmesituations- bzw. Katastrophen-Ausschlussklausel gem Art 7.1.2 ARB 2015 (nur) im Falle eines ursächlichen Zusammenhangs mit (hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund) der Ausnahmesituation kein Versicherungsschutz besteht. Risikoausschlussklauseln sind restriktiv auszulegen. Im Ergebnis werden daher nur „COVID-19-typische“ Schadensfälle von dieser Ausschlussklausel umfasst sein. Bei Schadensfällen, welche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit genauso gut auch ohne COVID-19 bzw. deshalb ergangener Maßnahmen eintreten hätten können, wird hingegen diese Ausschlussklausel keine Anwendung finden.*